



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Schulen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0405

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	Vorberatung	14.09.2022			
Kreisausschuss	Vorberatung	26.09.2022			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	17.10.2022			

5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Vorpommern-Rügen für die allgemein bildenden Schulen im Planungszeitraum 2015/2016 - 2019/2020, verlängert bis 2021/2022

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. die 5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Vorpommern-Rügen für die allgemein bildenden Schulen im Planungszeitraum 2015/2016 - 2019/2020, verlängert bis 2021/2022 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 16. März 2019, zum Punkt 1.2.3.:

Das Sonderpädagogische Förderzentrum „Klaus Störtebeker“ Bergen - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen - wird zum Ende des Schuljahres 2021/2022 geschlossen.

2. Als Schulträger die Schließung des Sonderpädagogischen Förderzentrums „Klaus Störtebeker“ Bergen - Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum Ende des Schuljahres 2021/2022.

Stralsund, 5. September 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Die Änderung des Schulentwicklungsplanes gemäß § 107 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) ist erforderlich, da das Sonderpädagogische Förderzentrum Bergen die vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Voraussetzungen zur Weiterführung eines Schulstandortes nicht mehr erfüllt.

Gemäß der Organisationskriterien nach Schularten kann eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mindestens einzügig mit mindestens durchschnittlich acht Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe (in der Regel Jahrgangsstufe 3 - 9) weitergeführt werden. An einzügigen Schulen kann ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb der Berufsreife eingerichtet werden. Die Klassenstärke soll mindestens elf Schülerinnen und Schüler betragen.

Bedingt durch das Inklusionsmodell "PISaR" erfolgte bereits ab dem Schuljahr 2012/2013 auf der Insel Rügen keine Beschulung mehr von Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 3 an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die Beschulung von reinen Förderschulklassen mit dem Schwerpunkt Lernen lief mit der letzten Klasse 10BR mit elf Schülerinnen und Schülern zum Ende des Schuljahres 2020/2021 aus. Eine Klassenbildung 10BR erfolgte somit nicht mehr zum Schuljahr 2021/2022. Durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erfolgte keine Zuteilung von Lehrerinnen und Lehrer an das Förderzentrum.

Gemäß einem vorliegenden Entwurf einer Verordnung über die flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den allgemein bildenden Schulen haben Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen im gemeinsamen Unterricht und Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen die Möglichkeit, die Berufsreife durch den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres zu erwerben. Im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase kann dies auch an Regionalen Schulen erfolgen.

Bereits mit Schreiben vom 28.04.2020 hatte das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, als oberste Schulaufsichtsbehörde, mitgeteilt, dass die Einrichtung eines freiwilligen 10. Schuljahres für die Region Rügen zum Schuljahr 2020/2021 genehmigt wird, jedoch nicht am Standort des Sonderpädagogischen Förderzentrums in Bergen. Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises vom 30.04.2020 wurde letztmalig für das Schuljahr 2020/2021 die Genehmigung zur Beschulung der 10BR am Sonderpädagogischen Förderzentrum erteilt.

Die Schulkonferenz wurde gemäß § 76 SchulG M-V bei der Entscheidung über die Schließung angehört.

Gemäß § 108 SchulG M-V müssen Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen auf der Grundlage eines genehmigten Schulentwicklungsplanes erfolgen. Der gegenwärtige Schulentwicklungsplan sah die Weiterführung des Sonderpädagogischen Förderzentrums im Planungszeitraum vor. Sowohl die notwendige Änderung des Schulentwicklungsplanes als auch die Schließung des Förderzentrums sind durch den Kreistag des Landkreises zu beschließen.

Gemäß § 107 Abs. 7 SchulG M-V bedürfen Schulentwicklungspläne sowie deren Änderungen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung, als oberste Schulbehörde.

Anlagen:

keine

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		